

Erklärung der HVB Pensionskasse VVaG unter Bezugnahme auf die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“)

Die HVB Pensionskasse (HVB PK) ist im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor gemäß Artikel 2, Absatz 1 c) als Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung als „Finanzmarktteilnehmer“ klassifiziert.

Gemäß Artikel 2, Absatz 12 IV) wird ein „Altersvorsorgeprodukt“ als „Finanzprodukt“ eingeordnet.

Daraus ergibt sich die grundsätzliche Verpflichtung, bezüglich der Offenlegungsverordnung Angaben zu diversen Punkten zu machen.

Transparenz bei den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (Artikel 3, Absatz 1)

Nach dem Selbstverständnis der HVB PK als Einrichtung der betrieblichen Altersvorsorge sieht sie es als Aufgabe und Verantwortung an, entsprechende Aspekte zu Umwelt, Sozialem und guter Unternehmensführung (Englisch: Environment, Social and Governance - ESG) in ihre Anlageentscheidungen zu integrieren. Dies ergibt sich schon alleine aus dem langfristigen Anlagehorizont. Die HVB PK verbindet daher das Ziel eine stabile Wertentwicklung zu erzielen mit der Integration von Nachhaltigkeitskriterien in den gesamten Investmentprozess.

Nach § 234c VAG ist die HVB PK verpflichtet im Risikomanagementsystem ökologische und soziale Risiken sowie die Unternehmensführung betreffende Risiken (Nachhaltigkeitsrisiken) angemessen zu berücksichtigen. Die HVB PK sieht Nachhaltigkeitsrisiken nicht als einzelne Risikoart an, sondern als Risiken, die sich in den Risikoarten wie Marktwert Risiken, Liquiditätsrisiken, operationellen Risiken etc. materialisieren können. Da die Verpflichtungen der HVB PK klar definiert und begrenzt sind, werden Nachhaltigkeitsaspekte in der Anlage des Vermögens und bei der Risikobeurteilung berücksichtigt. Dabei sieht die HVB PK auch die Chancen, die sich aus der Transformation der Wirtschaft ergeben können.

Grundsätzlich gilt, dass die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in Übereinstimmung mit den treuhänderischen Pflichten und regulatorischen Vorgaben erfolgen muss und das Risiko-Rendite-Profil nicht negativ beeinflussen soll.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten ist im liquiden Bereich über ein mehrstufiges Verfahren implementiert. Dazu gehören u.a. die nachstehend aufgeführten Punkte:

- Integration von ESG-Aspekten in den gesamten Investmentprozess und Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in allen Asset-Klassen
- Bei der Beauftragung von Asset-Managern werden Unterzeichner der UN-PRI (United Nations Principles for responsible Investments) bei ansonsten gleicher Qualifikation bevorzugt

- Hinterlegung von Ausschlusskriterien (z.B. Geschäftsfelder wie kontroverse Waffen, Kohle, Tabak zum Teil mit bestimmten Schwellenwerten oder Geschäftspraktiken wie schwere Verstöße gegen UN Global Compact)
- Hinterlegung eines ESG-Ratings mit Ausschluss der schlechtesten Namen
- Stärkung von Investments mit einem positiven Beitrag zu den UN Sustainable Development Goals (UN SDG's, z. B. über Green & Social Bonds)
- Regelmäßige Nachhaltigkeits-Reports (z.B. zu ESG-Rating, Carbon-Footprint etc.)
- Voting & Engagement (über die beauftragten Asset-Manager)
- Thematisierung von ESG-Aspekten im Austausch mit den Asset Managern der einzelnen Segmente

Auch im illiquiden Anlagebereich werden ESG-Aspekte adressiert. Diese sind jedoch assetklassenspezifisch und ergeben sich auch aus den Bedingungen bei Beteiligungen oder Immobilien im Bestand.

Bei den bereits voll investierten Immobilienfonds untersuchen die Asset Manager die jeweiligen Objekte auf Optimierungsmöglichkeiten unter ökologischen Gesichtspunkten. Wird die Zukunftsfähigkeit eines Objektes aufgrund seiner Lage oder einer nicht mehr an die entsprechenden Anforderungen anzupassenden Ausstattung in Zweifel gezogen, ist in den Anlageausschüssen auch über eine Deinvestition und eine Neuinvestition in ein ESG-kompatibleres Objekt zu diskutieren.

Zusätzliche Risiko- und Renditeerwägungen sind in diesen Investmentprozessen weiterhin nicht zu vernachlässigen. Der HVB PK ist jedoch bewusst, dass die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei Investitionen an den Kapitalmärkten weiter an Bedeutung gewinnen wird, um im allgemeinen Interesse die herausfordernden Ziele einer nachhaltigen Entwicklung und die angestrebte Klimaneutralität erreichen zu können. Dieser Prozess soll unserem Rahmen entsprechend aktiv mit begleitet werden. Mit Investitionen in Beteiligungen an Erneuerbare Energie-Portfolien (Photovoltaik-Anlagen und Windparks) leistet die HVB PPK bereits seit 2009 einen Beitrag zur Stromerzeugung unter Vermeidung von schädlichen CO₂-Emissionen.

Ergänzend hierzu erklären wir gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.06.2020 („Taxonomie-Verordnung“), dass die den angebotenen Tarifen zugrunde liegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen (Artikel 4, Absatz 1b bzw. Artikel 7, Absatz 2)

Unter Nachhaltigkeitsfaktoren versteht man Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenwürde und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung (Artikel 2 Nr. 24 Offenlegungs-VO).

Die HVB PK ist sich ihrer treuhänderischen und gesellschaftlichen Verantwortung im Rahmen der Kapitalanlage bewusst. Eine konkrete Messung und Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen

von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgt aus den folgenden Gründen nicht:

- Oberstes Ziel der HVB PK ist die dauerhafte Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen gegenüber ihren Mitgliedern. Die Berücksichtigung ethischer, sozialer oder ökologischer Belange erfolgt nur insoweit, als hierdurch die Erfüllung des Geschäftszwecks nicht eingeschränkt wird.
- Die Kapitalanlagestruktur ist durch ein breit diversifiziertes Portfolio gekennzeichnet. Die Vielschichtigkeit einzelner Assetklassen erschwert die Beschaffung einer ausreichenden Datengrundlagen und die Anwendung einer einheitlichen Systematik zur Einschätzung nachteiliger Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren über ein wirtschaftlich sinnvolles Maß hinaus. Wenn und soweit mit angemessenem Aufwand ausreichend qualitative und quantitative Daten zur Verfügung stehen, wird die Entscheidung zum Ausweis von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen nochmals überprüft werden.

Diese Praxis ändert nichts an der Bereitschaft, Nachhaltigkeitskriterien im Investmentprozess zu integrieren um einen Beitrag zu einem nachhaltigeren, ressourceneffizienten Wirtschaften zu leisten, um insbesondere die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels und anderer ökologischer oder sozialer Missstände zu verringern.

Transparenz der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (Artikel 5)

Folgewirkungen der Anlagepolitik, beispielsweise Anreize zur Übernahme oder Vermeidung von Risiken, u.a. der geschilderte Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, finden keinen Eingang in eine Vergütungspolitik, da die HVB PK keine Vergütungspolitik formuliert hat. Die HVB PK als solche beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter und die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats beziehen für Ihre Tätigkeiten von der HVB PK keine Vergütungen.

München, Dezember 2024

Änderungsverzeichnis gemäß Art. 12 Abs. 1 OffenlegungsVO für die veröffentlichten und im Berichtszeitraum angepassten Informationen gemäß Art. 3 OffenlegungsVO

Gegenüber der Version vom November 2023 wurden im Dezember 2024 folgende Änderungen vorgenommen:

Weitergehende Erläuterung zum Verständnis der Pensionskasse zum Thema Nachhaltigkeit, zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken sowie zur Implementierung von Nachhaltigkeitsaspekten und zur Nichtberücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen.